Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

(AZ: FD7-2021-0073)

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

Es ist eine Verrohrung des Gewässers Hagenbeckers Grabens, ein Gewässer III. Ordnung, auf einer Gesamtlänge von 215 m in der Stadt Fürstenau, Gemarkung Hollenstede geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Das Vorhaben hat keine Bedeutung für das Landschaftsbild. Durch die Verrohrung des Grabens auf einer Länge von ca. 215 m ist eine Beeinträchtigung des Bodens nicht gegeben. Mit Ausnahme von möglicherweise anfallenden Bodenaushub fällt zusätzlicher Abfall durch das Vorhaben nicht an. Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind unwahrscheinlich. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben ebenfalls nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Durch die Verrohrung des Grabens wird das Gewässer von der Umgebung auf einer Länge von 215 m abgekoppelt. Dieser Eingriff führt jedoch weder zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität noch zu einem hydraulischen Schadenspotential durch Rückstau oder Überflutung. Daher ist die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser unerheblich. Durch die Verrohrung wird die Durchgängigkeit des Gewässers eingeschränkt. Allerdings ist am Standort keine besondere Vielfalt von Flora und Fauna vorhanden, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten sind. Am Standort befinden sich eine geschützte Wallhecke und ein Feuchtbiotop. Die Maßnahme hat jedoch keinerlei Auswirkungen auf das im Gebiet befindliche Feuchtbiotop sowie auf die in unmittelbarer Nähe befindliche besonders geschützte Wallhecke, sodass die Schutzziele nicht gefährdet werden. Somit ist die Auswirkung auf die Umwelt hierdurch unerheblich. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 03.11.2021

Landkreis Osnabrück Fachdienst Umwelt Die Landrätin i. A. L. Hillebrand